

Schutzkonzept für Kinder und junge Erwachsene

März 2025



Inhalt

1.	Einleitung.....	4
2.	Geltungsbereich und Veröffentlichung	4
3.	Organisation und Schutzbereiche.....	4
3.1.	Interner Schutzbereich: Lehrlinge, junge Mitarbeiter*innen und Praktikant*innen	4
3.1.1	Rahmenbedingungen betreffend Lehrlinge	5
3.1.2	Rahmenbedingungen für sonstige junge Mitarbeiter*innen.....	6
3.1.3	Rahmenbedingungen für Praktikant*innen	7
3.1.4	Rahmenbedingungen für berufspraktische Tage	7
3.2	Externer Schutzbereich: Kinder bis 18 Jahre	7
3.2.1	Rahmenbedingungen betreffend die Wasserschule von Wiener Wasser	7
3.2.2	Rahmenbedingungen betreffend die Wassermuseen von Wiener Wasser	7
3.2.3	Rahmenbedingungen betreffend das Wasserfest von Wiener Wasser	8
3.2.4	Rahmenbedingungen betreffend Wasserspielplatz Wienerberg	8
4.	Gewaltschutz für Kinder und junge Erwachsene	8
4.1	Allgemeines	8
4.2.	Rechtliche Rahmenbedingungen:	9
4.3.	Formen von Gewalt.....	9
4.3.1	Körperliche Gewalt	9
4.3.2	Sexualisierte Gewalt.....	9
4.3.3	Psychische Gewalt.....	10
4.3.4	Vernachlässigung.....	10
4.3.5	Mediale Gewalt	10
4.3.6	Verwandtschaftsbasierte Geschlechtergewalt	10
4.3.7	Kinder- bzw. Menschenhandel	10
4.3.8	Strukturelle und/oder institutionelle Gewalt	11
4.3.9	Gewalt und Diskriminierungserfahrungen	11
5.	Risikoanalyse	11
6.	Präventive Maßnahmen	12
6.1	Standards zur Personaleinstellung.....	12
6.2	Schulungen und Fortbildungen	12
6.3	Einrichtung eines Kinderschutzteams	13
6.4	Standards zur Kooperation und Kommunikation mit den Medien.....	13
6.5	Verhaltensrichtlinien im Betrieb	13

7. Beschwerde- und Fallmanagement	14
7.1. Verdachtsstufen und Schweregrade	15
7.1.1 Konkreter oder vager Verdacht.....	15
7.1.2 Leichte Grenzverletzung oder Kindeswohlgefährdung	15
7.2. Vorgehensweise in Abhängigkeit von Verdachtsstufe und Schweregrad	15
7.2.1 Schema: Verdachtsstufen und Gewaltformen	16
7.3 Vorgehensweisen nach Position der möglichen Täterin bzw. des möglichen Täters	17
7.3.1 Verdacht gegen Mitarbeiter*innen von Wiener Wasser	17
7.3.2 Verdacht gegen im Auftrag von Wiener Wasser Tätige bzw. Kooperationspartner*innen.....	17
7.3.3 Verdacht, von dem Kooperationspartner*innen Kenntnis erlangen.....	17
7.4 Vorgehensweise im Verdachtsfall	17
7.5 Rehabilitierung, wenn sich der Verdacht als unbegründet herausstellt.....	18
8. Veröffentlichung und Weiterentwicklung	19
9. Kontakt zum Kinderschutzteam	20
10. Anhang	21
10.1 Aushang interner Schutzbereich	21
10.2 Aushang externer Schutzbereich	22

1. Einleitung

Als öffentliche Dienststelle trifft die Stadt Wien – Wiener Wasser (MA 31) eine besondere Verpflichtung, die Rechte von Kindern und jungen Erwachsenen zu schützen. Durch die Einführung eines Schutzkonzepts für Kinder und junge Erwachsene bietet sich die Möglichkeit, die eigene Organisation mit einem besonderen Qualitätsmerkmal auszustatten und die Prozesse und Abläufe zeitgemäß qualitativ mit einem kinderrechtlichen Fokus zu evaluieren. Ziel ist eine Vorreiterrolle im Bereich des Schutzes von Kindern und jungen Erwachsenen – als Arbeitgeberin, Ausbildungsstätte und auch als Veranstalterin – einzunehmen.

Das Schutzkonzept wurde in Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien und dem Menschenrechtsbüro der Stadt Wien entwickelt. Begleitend wurden Workshops von „[die möwe](#)“ durchgeführt.

2. Geltungsbereich und Veröffentlichung

Das Schutzkonzept gilt im internen Schutzbereich für Kinder und junge Erwachsene von 0 bis 25 Jahren und im externen Schutzbereich für Kinder von 0 bis 18 Jahren. Es wird durch die Betriebsleitung in Kraft gesetzt und auf der Internet- sowie Intranetseite von Wiener Wasser veröffentlicht. Es gilt für Mitarbeitende als interne Dienstvorschrift. Externe, die im Namen bzw. Auftrag von Wiener Wasser tätig sind – insbesondere jene, die in Kooperation mit Wiener Wasser Projekte mit Kindern durchführen – werden zur Einhaltung des Schutzkonzepts verpflichtet¹.

3. Organisation und Schutzbereiche

Die Abteilung gliedert sich in den Bereich Betriebsvorstand mit dessen Stabsstellen, die Gruppenleitung Wasserverteilung und Gebühren, die Gruppenleitung Wassergewinnung, Steuerung und Infrastruktur sowie die Personalvertretung.

Bei Wiener Wasser sind rund 600 Mitarbeiter*innen beschäftigt, unter anderem mit technischer und administrativer Ausbildung.

Die Abteilung ist einerseits Arbeitgeberin für Lehrlinge, Praktikant*innen und junge Mitarbeiter*innen. Andererseits ist Wiener Wasser mit dem Betrieb der Wasserschule, des Wasserfests und dem Wasserspielplatz Wienerberg Anbieterin von Veranstaltungen sowie Bildungs- und Erholungsangeboten für Kinder. Diese Besonderheit stellte für die Erstellung des Schutzkonzepts eine Herausforderung dar, da sich hieraus sowohl ein interner wie auch ein externer Schutzbereich ergeben.

3.1. Interner Schutzbereich: Lehrlinge, junge Mitarbeiter*innen und Praktikant*innen

Bei Wiener Wasser arbeiten Lehrlinge und junge Mitarbeiter*innen. Für Interessierte werden Praktikumsstellen und berufspraktische Tage in der Dienststelle angeboten. Das Schutzkonzept findet in diesem Kontext für alle Kinder und jungen Erwachsenen von 0-25 Jahren Anwendung. Die

¹ Beispiel: Beauftragung Wasserschule, Wasserleitungsmuseen, Wasserfest, Wasserspielplatz Wienerberg

Erweiterung des Schutzbereichs auf 25 Jahre dient dazu, junge Menschen, die erstmalig in einem Arbeitsumfeld tätig sind, explizit zu unterstützen. Gleichzeitig sollen alle Bediensteten im Umgang mit jungen Menschen sensibilisiert werden. Vorangestellt wird, dass für Mitarbeiter*innen – unabhängig von der Geltung dieses Schutzkonzeptes – Möglichkeiten innerhalb der Stadt bestehen, sich über die Rechte zu informieren oder sich im Anlassfall Unterstützung zu holen.²

3.1.1 Rahmenbedingungen betreffend Lehrlinge

Die Lehrlinge von Wiener Wasser absolvieren eine Lehre in technischen oder Verwaltungsberufen. Die Ausbildung erfolgt dual sowohl in der Berufsschule als auch in der Dienststelle. Die Rahmenbedingungen betreffend die Ausbildung von Lehrlingen sind durch das Berufsausbildungsgesetz und das Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz (KJBG) sowie dem Wiener Bedienstetengesetz und der Dienstvorschrift für Lehrlinge 1996 vorgegeben.

3.1.1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen – Pflichten des Lehrberechtigten

Der Magistrat der Stadt Wien als Lehrberechtigter ist nach den Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) verpflichtet, mit der Ausbildung von Lehrlingen Personen zu betrauen, die über folgende Voraussetzungen verfügen:

- Entsprechende Fachkenntnisse
- Ausbilder*innenprüfung oder Ausbilder*innenkurs
- Dienstprüfung oder Dienstausbildung
- Kein Verbot des Ausbildens von Lehrlingen.

Die Pflichten des Lehrberechtigten sind im BAG geregelt und umfassen insbesondere:

- für die Ausbildung der Lehrlinge zu sorgen und unter Bedachtnahme auf die Ausbildungsvorschriften für den jeweiligen Lehrberuf zu unterweisen,
- Lehrlinge nur zu Tätigkeiten heranzuziehen, die mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind (keine berufsfremden Arbeiten, Hilfsverrichtungen nur im untergeordneten Ausmaß),
- Lehrlinge zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer*seiner Aufgaben und zu verantwortungsbewusstem Verhalten anzuleiten sowie diesbezüglich ein gutes Vorbild zu sein,
- Lehrlinge weder zu misshandeln noch körperlich zu züchtigen bzw. vor Misshandlungen oder körperlichen Züchtigungen durch andere Personen zu schützen,
- Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte der Lehrlinge von wichtigen Vorkommnissen, welche die Ausbildung eines minderjährigen Lehrlings betreffen, zu verständigen,
- Zeit für den Besuch der Berufsschule freizugeben sowie auf den Ausbildungsstand in der Berufsschule Bedacht zu nehmen,
- Zeit für die Ablegung der für den Lehrberuf vorgeschriebenen Lehrabschlussprüfung freizugeben sowie Kostenersatz für die Prüfungstaxe beim erstmaligem Antritt zur Lehrabschlussprüfung zu ersetzen,
- Sorge zu tragen, dass den Ausbilder*innen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Zeit sowie eine angemessene Zeit zur beruflichen Weiterbildung im Interesse der Verbesserung der Lehrlingausbildung zur Verfügung steht.

² [Gleichbehandlung und Mobbing - WienIntern - Wien Intern Live \(magwien.gv.at\)](#)

3.1.1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen – Pflichten des Lehrlings

Die Pflichten von Lehrlingen sind ebenfalls im BAG geregelt und umfassen:

- das Bemühen, die für die Erlernung des Lehrberufs erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben,
- die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen,
- Sorgfalt im Umgang mit Arbeitsmaterialien des Betriebes,
- die Verständigung bei Krankheit oder Verhinderung,
- die Vorlage des Berufsschulzeugnisses (unverzüglich nach Erhalt) sowie – auf Verlangen – von Berufsschulunterlagen (Hefte, sonstige Unterlagen, insbesondere auch Schularbeiten).

3.1.1.3 Dauer der Lehrzeit und Arbeitszeit

Die Lehrzeit beläuft sich im Allgemeinen auf drei Jahre. Lehrzeitverkürzung sowie Verlängerungen sind unter bestimmten Voraussetzungen notwendig bzw. möglich. Die Lehre endet üblicherweise mit dem Lehrabschluss. Die Lehrabschlussprüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil und wird von der Lehrlingsstelle abgewickelt.

Das Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz (KJBG) regelt die tägliche Arbeitszeit, die 8 Stunden nicht überschreiten darf. Die Wochenarbeitszeit liegt bei 40 Stunden, wobei die Anwesenheit grundsätzlich von 7.30 bis 15.30 Uhr in der Stadt Wien vorgegeben ist.

3.1.1.4 Aufnahme von Lehrlingen

Der Dienstantritt erfolgt im August/September. Den Lehrlingen wird eine Willkommensmappe übergeben. Diese beinhaltet auch Informationen zum Kinder- und Jugendschutz. Für den ersten Arbeitstag verfolgt Wiener Wasser folgende Vorgehensweise:

Lehrlinge werden von der*dem Lehrlingskoordinator*in begrüßt und der*dem zuständigen Lehrlingsausbildner*in der Dienststelle vorgestellt. Diese stellen dem Lehrling das Team vor und führen ihn durch die Dienststelle. Es erfolgt eine Erstunterweisung (Einführung in die Ausbildung und organisatorische Hinweise wie Toilette, Pausen, Essenseinnahmezeit, Fluchtwege, Notausgänge, Erste-Hilfe-Kasten). Danach wird der Lehrling an seinen Arbeitsplatz geführt und mit den Arbeitsgeräten, Arbeitskleidung, Schutzausrüstung und Passwörtern vertraut gemacht. Am Ende des Tages werden eine kurze Zusammenschau der Eindrücke gesammelt und offene Fragen beantwortet.

3.1.2 Rahmenbedingungen für sonstige junge Mitarbeiter*innen

Die Pflichten von sonstigen jungen Mitarbeiter*innen sind im Wiener Bedienstetengesetz geregelt und umfassen:

- Sorgfalt, Fleiß und Unparteilichkeit in der Besorgung der übertragenen Geschäfte und Aufgaben bei Einhaltung der Grundsätze von Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis,
- Höflichkeit und Hilfsbereitschaft gegenüber Vorgesetzten, Mitarbeiter*innen und Kund*innen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes alles zu vermeiden, was die Achtung und das Vertrauen, die ihrer*seiner Stellung entgegengebracht werden, untergraben könnte (gemeint ist hier die Stellung als Mitarbeiter*in der Stadt Wien),

- das Verbot der Geschenk- oder sonstigen Vorteilsannahme im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit,
- die Meldung einer Dienstverhinderung,
- die Meldung von Personenstandsänderungen (Name, Wohnadresse, etc.),
- das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung,
- die Unterstützung ihrer*seiner Vorgesetzten und das Befolgen von Weisungen,
- die Verschwiegenheit über alle ihr*ihm ausschließlich aus der amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen (Amtsverschwiegenheit).

3.1.3 Rahmenbedingungen für Praktikant*innen

Die Praktikumsstelle wird ausgeschrieben. Wiener Wasser trifft eine Auswahl. Die MA 2 führt die Aufnahme durch.

3.1.4 Rahmenbedingungen für berufspraktische Tage

Junge Menschen melden sich bei Wiener Wasser mittels Initiativbewerbung. Der*die Lehrlingskoordinator*in prüft die Bewerbung und kontaktiert die Eltern der Schüler*innen. Es wird geprüft, ob Plätze frei sind, danach folgt eine Zu- oder Absage.

3.2 Externer Schutzbereich: Kinder bis 18 Jahre

Wiener Wasser ist mit dem Betrieb der Wasserschule, des Wasserfests und dem Wasserspielplatz Wienerberg Anbieter von Veranstaltungen sowie Bildungs- und Erholungsangeboten für Kinder. Auch im Rahmen dieses externen Schutzbereichs gilt es die Rechte von Kindern zu schützen und besondere Vorkehrungen für ihre Sicherheit zu treffen.

Generell ist bei einem schwerwiegenden Vorfall umgehend die Exekutive zu rufen. Personen, z.B. Kinder können sich beim Kinderschutzteam melden, wenn sie sich unwohl fühlen; Erwachsene, wenn sie Gefahrenquellen erkennen.

3.2.1 Rahmenbedingungen betreffend die Wasserschule von Wiener Wasser³

Wiener Wasser betreibt die Wasserschule in 1100 Wien, Windtenstraße 3. Pro Jahr besuchen etwa 4.000 Schüler*innen die Wasserschule.

Jeden Vormittag hat eine Schulklasse die Möglichkeit, die Wiener Wasserschule kostenlos zu besuchen. Das Vermittlungsprogramm wird durch eine*n Vertragspartner*in durchgeführt und beginnt um 9 Uhr. Bis circa 11.30 Uhr erarbeiten die Kinder zusammen mit der Betreuung in der Wiener Wasserschule sowie in Kleingruppen und durch Experimente Antworten auf aufgeworfene Fragen. Abgerundet wird die Vermittlung mit der Besichtigung des Wasserturms Favoriten. Gegen 13 Uhr endet die Wasserschule. Die Anmeldung erfolgt durch die*den Klassenlehrer*in.

3.2.2 Rahmenbedingungen betreffend die Wassermuseen von Wiener Wasser

Wiener Wasser betreibt zwei Wassermuseen: das Wasserleitungsmuseum Kaiserbrunn und das Museum HochQuellenWasser Wildalpen. Beide Museen gemeinsam haben bis zu 15.000 Besucher*innen pro Jahr. Ca. die Hälfte davon sind Kinder.

³ <https://www.wien.gv.at/wienwasser/bildung/wasserschule.html>

Wasserleitungsmuseum Kaiserbrunn⁴: Eine Museumsführung im Wasserleitungsmuseum Kaiserbrunn zeigt, welche Leistungen hinter der Bereitstellung von Trinkwasser für die Stadt Wien stehen. Bei den Führungen werden die Bereiche Historisches Museum, Neues Museum und die Kaiserbrunnquelle gezeigt. Die Kaiserbrunnquelle ist der historische Ursprung der Wasserversorgung von Wien mit hochqualitativem Quellwasser aus den Alpen.

Museum HochQuellenWasser Wildalpen⁵: Das Museum HochQuellenWasser Wildalpen besteht aus dem Fahrerhof, den Sammlungsräumen 1 bis 9, dem Wagnerhaus, dem Heimatmuseum und dem Pfarrmuseum. Im Museumskino können sich bis zu 65 Besucher*innen bei einem Film auf den Museumsrundgang einstimmen.

3.2.3 Rahmenbedingungen betreffend das Wasserfest von Wiener Wasser⁶

Das jährliche Wasserfest hat etwa 5.000 Besucher*innen, davon sind 90% Kinder. Das Wasserfest findet einmal jährlich am Wasserspielplatz Wasserturm in 1100 Wien statt. Geboten werden Erlebnisprogramme, Shows und Informationen der Umweltdienststellen der Stadt Wien sowie von externen Partner-Organisationen. Das Fest dauert von 9-18 Uhr.

3.2.4 Rahmenbedingungen betreffend Wasserspielplatz Wienerberg

Wiener Wasser betreibt einen Wasserspielplatz am Wienerberg beim Wasserturm Favoriten. Dort gibt es WCs, Duschen und Umkleidekabinen. Betreut wird der Wasserspielplatz durch die MA 42 – Wiener Stadtgärten.

Auf der Webseite von Wiener Wasser finden sich Verhaltensregeln für die Benutzung des Wasserspielplatzes. Für den Besuch ist keine Anmeldung und Kontaktaufnahme erforderlich. Der Wasserspielplatz ist mit Infotafeln ausgestattet. Auf diesen werden u.a. erforderliche Kontaktdaten bei Kinderschutzverletzungen zur Verfügung gestellt.

4. Gewaltschutz für Kinder und junge Erwachsene

4.1 Allgemeines

Gewalt verletzt das Recht aller Menschen auf körperliche und seelische Integrität. Gewalt gegen junge Menschen tritt in unterschiedlichen Formen und Situationen auf und steht in der Regel mit Machtungleichgewicht und Abhängigkeiten in Zusammenhang. Sie kann sich auch im Internet oder in Sozialen Medien manifestieren. Gewalt erfolgt durch Erwachsene, aber auch unter Kindern und jungen Erwachsenen. Ebenfalls umfasst, ist die Gewalt von jungen Menschen an sich selbst (Selbstverletzungen). Unzureichende Umsetzung des seit 1989 verankerten Gewaltverbots, mangelndes Monitoring und fehlender Rechtsschutz können zu struktureller bzw. institutioneller Gewalt führen.

Kinder- und Jugendschutz als staatliche Verantwortung zielt darauf ab, ein schützendes und stärkendes Lebensumfeld für Kinder und junge Erwachsene zu schaffen. Er setzt notwendigerweise eine Zusammenarbeit vielfältiger Akteur*innen voraus, einschließlich Familien, Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen sowie Polizeibehörden,

⁴ <https://www.wien.gv.at/wienwasser/bildung/wasserleitungsmuseum/index.html>

⁵ <https://www.wien.gv.at/wienwasser/bildung/wildalpen/besucherinfo/>

⁶ <https://wienerwasserfest.at/>

Gerichten und im weitesten Sinne auch Betrieben. Und er wird gestärkt durch Wissen und Austausch über kinderrechtsrelevante Fragen. In diesem Sinne soll hier auch ein genauere Blick auf Formen von Gewalt gegen Kinder und junge Erwachsene gerichtet werden, um ein gemeinsames Verständnis sicherzustellen.

4.2. Rechtliche Rahmenbedingungen:

Die Rechte von Kindern, einschließlich ihres Schutzes vor jeglicher Form von Gewalt, sind auf globaler, nationaler und regionaler Ebene in (verschiedenen) Konventionen und Gesetzen verankert, insbesondere in Gesetzen zum Kinder- und Jugendgewaltschutz.

Die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) sowie die drei Zusatzprotokolle bilden den übergeordneten Bezugsrahmen des Schutzkonzepts von Wiener Wasser. Laut UN-Kinderrechtskonvention gelten als Kinder im Sinn der Konvention alle Personen bis zum 18. Lebensjahr. Für den internen Schutzbereich werden die gleichen Schutzstandards für die Altersgruppe bis 25 Jahren angenommen, soweit keine Gründe hierfür dagegensprechen.

Die in der KRK enthaltenen vier Grundprinzipien sind selbstverständlicher Teil der Haltung von Wiener Wasser:

- das Recht auf Gleichbehandlung,
- der Vorrang des Kindeswohls,
- das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung,
- die Achtung vor der Meinung des Kindes.

4.3. Formen von Gewalt

Im Folgenden werden verschiedenen Formen von Gewalt näher beschrieben, um ein gemeinsames Verständnis des Begriffs „Gewalt“ sicherzustellen.

4.3.1 Körperliche Gewalt

Körperliche Gewalt ist jede physische Gewalt gegen junge Menschen, wie beispielsweise das Schlagen mit Händen und Gegenständen sowie Schütteln, Beißen, Verbrühen und Vergiften oder auch absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil des jungen Menschen, unabhängig von der Intensität des Zwangs.

4.3.2 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt umfasst jede sexuelle Handlung an und mit Kindern und jungen Erwachsenen, die gegen deren Willen geschieht oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger, sprachlicher oder entwicklungsbedingter Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Dazu zählen sowohl sexuelle Handlungen zwischen Kindern bzw. jungen Erwachsenen als auch solche zwischen Erwachsenen und Kindern bzw. jungen Erwachsenen.⁷

Verleitung zu bzw. Zwang von Kindern und jungen Erwachsenen zu sexuellen Handlungen erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, zum Beispiel bei der Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsbildern im Internet. Sexualisierte Übergriffe können sich jedoch auch anders manifestieren: zum Beispiel durch Verwendung von nicht altersadäquaten Worten und

⁷ Hierbei sind insbesondere auch gesetzlich festgelegte Altersgrenzen zu beachten, siehe etwa https://www.oesterreich.gv.at/themen/jugendliche/sexuelle_kontakte.html

Begriffen, durch die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines jungen Menschen oder durch Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt wie das Zeigen von pornographischem Material oder das Zeigen bzw. Berühren der eigenen Geschlechtsteile in Anwesenheit des Kindes bzw. jungen Erwachsenen.

4.3.3 Psychische Gewalt

Psychische Gewalt kann Erniedrigungen durch Worte, Diskriminierung, Anschreien, Liebesentzug bis hin zu Bedrohungen und offener Verachtung umfassen.

Umfasst sind alle Formen der Misshandlung mittels psychischem oder emotionalem Druck, einschließlich der Demütigung des jungen Menschen, Beschimpfen, in Furcht versetzen, Ignorieren, Isolieren und Einsperren, Miterleben von häuslicher Gewalt sowie hochstrittigen Pflegschaftsverfahren, Stalking, Mobbing/Bullying und Cyber-Bullying (mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien, zum Beispiel Soziale Medien). Dazu zählen auch sonstige Formen von psychischer Gewalt, die sich vorwiegend im bzw. über das Internet manifestieren, wie zum Beispiel Verhetzung, Diskriminierung und Grooming (Anbahnung sexuellen Missbrauchs).

4.3.4 Vernachlässigung

Vernachlässigung ist das Unvermögen, einem Kind grundlegende körperliche, wirtschaftliche und emotionale Bedürfnisse im Bereich der Gesundheit, Bildung, emotionalen Entwicklung, Ernährung, Unterbringung und nach einem sicheren Lebensumfeld zu erfüllen.

Weiters kann das Vorenthalten von Leistungen zur Befriedigung kindlicher Bedürfnisse (physisch, psychisch, emotional, sozial sowie ökonomisch), obwohl die Möglichkeit dazu bestünde; im Extremfall: Aussetzung des Kindes darunter fallen.

Das Nichtstun, Wegschauen und damit das Zulassen der Fortsetzung einer Kinderrechtsverletzung ist hier ebenso gemeint.

4.3.5 Mediale Gewalt

Die Kommunikation im digitalen Raum (über das Internet/Smartphone und Medien wie Facebook, WhatsApp, TikTok, Instagram, Snapchat, etc.) ist im Alltag von jungen Menschen eine Selbstverständlichkeit – damit sind auch direkte und indirekte Formen von Gewalt und sexuellem Missbrauch auf diesem Weg möglich. Es gibt Täter*innen, die in Chaträumen sowie sozialen Netzwerken und über internettaugliche Spielforen Kontakt zu jungen Menschen als potenziellen Opfern aufnehmen. Zu den Erscheinungsformen direkter medial vermittelter Gewalt gehören Cyber-Stalking, Cyber-Mobbing, Cyber-Grooming (Anbahnung sexuellen Missbrauchs über das Internet), digital penetration (medial vermittelte Missbrauchshandlungen, z.B. Aufforderung zu Masturbation über Videochat), Hasspostings, „Happy Slapping“ (Filmen und Veröffentlichen eines gewalttätigen Angriffs), heimliche Anfertigung von intimen Fotos/Filmen, Upskirting (unter den Rock fotografieren) und Sexting (digitales Versenden intimer Nachrichten und Aufnahmen).

4.3.6 Verwandtschaftsbasierte Geschlechtergewalt

Diese Form von Gewalt wird manchmal auch als „traditionsbedingte“ oder „kulturell konnotierte“ Form von Gewalt bezeichnet; sie umfasst etwa bestimmte Züchtigungspraktiken, Kinderehen, Zwangsverheiratung oder Gewalttaten „im Namen der Ehre“.

4.3.7 Kinder- bzw. Menschenhandel

Kinder- bzw. Menschenhandel umfasst die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Kindern und jungen Erwachsenen zum Zweck ihrer Ausbeutung, einschließlich

sexueller Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft, durch Bettelei, durch Bestimmung zur Begehung von Straftaten oder durch Organentnahme. Auf den Einsatz bestimmter Mittel zur Ermöglichung der Ausbeutung (zum Beispiel Drohung, Täuschung, Machtmissbrauch) kommt es bei Kindern (im Gegensatz zu Erwachsenen) nicht an. Auch ihre etwaige „Einwilligung“ in die Ausbeutung ist rechtlich irrelevant.⁸

4.3.8 Strukturelle und/oder institutionelle Gewalt

Strukturelle und institutionelle Gewalt gehen nicht von einem einzelnen handelnden Subjekt aus, sondern sind Teil gesellschaftlicher Strukturen. Diese Gewaltformen äußern sich in ungleichen Machtverhältnissen und folglich ungleichen Lebenschancen von jüngeren und älteren Menschen, Menschen mit und ohne Behinderungen, mit unterschiedlichem Geschlecht, sozialen oder kulturellen Hintergrund, unterschiedlichen Lebensformen etc. Diese Form der Gewalt ist eine besondere Herausforderung, da sie in sämtlichen Einrichtungen lauern kann und viele Interventionen erfordert. Oftmals ist eine organisationale Änderung erforderlich, die durch ein abgestimmtes Schutzkonzept für die Organisationseinheit wesentlich unterstützt werden kann (vgl. hierzu Kinderrechtsverletzungen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in Bildungseinrichtungen oder in Kunst, Kultur und Sport).

Mangelndes Fachwissen und Handwerkszeug in der Arbeit mit Betroffenen kann ebenso als strukturelle bzw. institutionelle Gewalt verstanden werden (z.B. in Form von fehlender Auseinandersetzung mit den Bedürfnissen der Klient*innen oder mangelnder Berücksichtigung der Lebensrealitäten marginalisierter Gruppen).

In Kapitel 6 wird auf Fortbildung als präventive Maßnahme noch im Detail eingegangen.

4.3.9 Gewalt und Diskriminierungserfahrungen

Junge Menschen, die von Diskriminierung betroffen sind, erfahren besonders oft Gewalt. Dies betrifft etwa Diskriminierungen aufgrund einer Behinderung, der Herkunft, der Sprache, von Armut, des Alters, der sexuellen Orientierung und Identität oder des Geschlechts. Dabei kann es sowohl um direkt diskriminierende Aussagen und Handlungen, als auch um den fehlenden Blick auf die besondere Lebenssituation und Bedarfe gehen. Den Hintergrund bilden dabei spezifische Ungleichheiten und auch Abhängigkeitsverhältnisse, die nach gezielten Maßnahmen zu Prävention und Schutz verlangen.

5. Risikoanalyse

Wiener Wasser hat eine strukturelle Risikoanalyse – für den internen und externen Schutzbereich – durchgeführt. In regelmäßigen Abständen werden zusätzliche Analysen gemacht, um durch das Setzen von Maßnahmen den Schutz von Kindern und jungen Erwachsenen vor Gewalt zu erhöhen. Der Risikoanalyse vorangegangen ist die Erstellung einer Checkliste, die den Status quo zu Kinder- und Jugendschutzfragen bei Wiener Wasser zusammengetragen hat.

Die Risikoanalyse bildet die Grundlage für die Entwicklung und Anpassung von Präventionsmaßnahmen und Präventionskonzepten, Notfallplänen oder strukturellen Veränderungen. Sie

⁸ Vgl. dazu auch die Handlungsorientierungen zur Identifizierung von und zum Umgang mit potenziellen Opfern von Kinderhandel (BMFJ/Task Force gegen Menschenhandel, 2016), <https://www.kinderrechte.gv.at/kinderhandel-in-oesterreich/> Zugriff: 2.3.2021.

wurde vom Kinderschutzteam unter Beteiligung der für die jeweiligen Verantwortungsbereiche relevanten Personen (z.B. Lehrlingskoordinator*in, Lehrausbildner*innen, Kontaktfrauen, Mitarbeiter*innen aus den Abteilungen Personal, Öffentlichkeitsarbeit, Bedienstetenschutz und Personalvertretung, etc.) erstellt und soll alle 3 Jahre (oder wenn es zu gravierenden organisatorischen Änderungen kommt) evaluiert werden. Betreffend den internen Schutzbereich sollen Lehrlinge und junge Mitarbeiter*innen in diesen Prozess eingebunden werden. Bei dieser Risikoanalyse werden auch organisationale Prozesse sowie Erfahrungen und Kompetenzen der Mitarbeitenden berücksichtigt.⁹

6. Präventive Maßnahmen

Die Kernelemente der präventiven Maßnahmen von Wiener Wasser bestehen aus

- den Standards zur Personaleinstellung,
- Schulungen und Fortbildungen für Personen, die externe Schutzbereiche verantworten,
- der Einrichtung eines Kinderschutzteams,
- Standards zur Kooperation und Kommunikation mit den Medien
- Verhaltensrichtlinien im Betrieb
- Maßnahmen zu Verpflichtung von Externen, die im Auftrag von Wiener Wasser tätig sind.

Besonders hervorzuheben ist die Einbindung und Verschmelzung mit den bereits ausgearbeiteten und vorliegenden Präventionsmaßnahmen für alle Mitarbeiter*innen¹⁰ und insbesondere der Lehrlinge¹¹.

6.1 Standards zur Personaleinstellung

Alle Mitarbeiter*innen werden sorgfältig ausgewählt. Bei direktem Kontakt mit Kindern und jungen Mitarbeiter*innen (im internen Schutzbereich) wird das Thema Kinder- und Jugendschutz angesprochen sowie auf das Schutzkonzept hingewiesen. In diesem Fall ist jedenfalls eine Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ vorzuweisen.

6.2 Schulungen und Fortbildungen

Wiener Wasser trägt dafür Sorge, dass alle Mitarbeitenden Basiswissen zu Gewaltprävention und gewaltfreiem Umgang, inklusive sexualisierte Gewalt und Erkennen von Signalen haben. Dazu werden Informationen im Intranet angeboten.

⁹ Die erste Risikoanalyse wurde im Rahmen mehrerer Gespräche skizziert und anhand einer Checkliste durchgeführt. Die Ergebnisse wurden im Rahmen einer Besprechung thematisiert und für die Verschriftlichung des Schutzkonzepts aufbereitet.

¹⁰ <https://www.intern.magwien.gv.at/web/m31/p6-personal-managen-und-schulen>

¹¹ <https://www.intern.magwien.gv.at/web/md-pr/lehrlingsmanagement>

6.3 Einrichtung eines Kinderschutzteams

Der Betriebsvorstand ernennt auf Vorschlag der Stabsstelle Personal mindestens fünf Personen (unterschiedlichen Geschlechts), aus unterschiedlichen Bereichen von Wiener Wasser, die als Kinderschutzteam folgende Aufgaben haben:

1. Sicherstellung der Umsetzung des Schutzkonzepts für Kinder und junge Erwachsene
2. Evaluierung der Risikoanalyse
3. Aktualisierung des Schutzkonzepts
4. Ansprechpersonen sein (für Kinder und junge Erwachsene, deren Bezugspersonen sowie interne und externe Mitarbeiter*innen) bei Sorgen/Unsicherheiten, Anliegen und Verdachtsfällen in Bezug auf Kinderschutz bezüglich Mitarbeiter*innen von Wiener Wasser und für Wiener Wasser tätige Personen und Organisationen sowie Beschwerde- und Krisenmanagement.

Mitglieder des Kinderschutzteams haben eine entsprechende Fortbildung bei einer Kinderschutzeinrichtung absolviert bzw. zeitnah zu absolvieren.¹²

Die Informationen zum Kinderschutzteam inkl. Kontaktdaten werden im Intranet und Internet sowie den Standorten von Wiener Wasser entsprechend veröffentlicht und in den allgemein zugänglichen Räumen ausgehängt.

6.4 Standards zur Kooperation und Kommunikation mit den Medien

Um die Öffentlichkeit über die Leistungen und Angebote von Wiener Wasser adäquat zu informieren, bedarf es professioneller Medienarbeit. Hierbei sind junge Menschen vor Gefahren wie Gewalt oder Stigmatisierung zu schützen. Die Würde und die Identität von Kindern und jungen Erwachsenen werden gewahrt. Insbesondere Kinder sind altersentsprechend darüber aufzuklären, wie Informationen bzw. Bildmaterial verwendet werden und dass sie das Recht haben, die Zustimmung zu verweigern oder später zu widerrufen und die Inhalte auch löschen zu lassen.

6.5 Verhaltensrichtlinien im Betrieb

Wiener Wasser verpflichtet sich dazu, das Wohl von Kindern und jungen Erwachsenen sowie den Schutz vor Missbrauch und Misshandlung dieser jungen Menschen zu fördern. Dies gilt sowohl in der eigenen Organisation als auch bei Veranstaltungen und in Projekten. Daher werden Maßnahmen der Prävention gesetzt, die eine aufmerksame Haltung gegenüber Kindern – sowie im Rahmen des internen Schutzbereichs gegenüber jungen Erwachsenen – bei gleichzeitiger Wahrung ihrer Rechte etablieren und das Risiko von Gewalt und Missbrauch minimieren sollen.

Zielsetzung der Verhaltensrichtlinien zum Umgang mit Kinder und junge Erwachsene ist, dass Mitarbeitende sowie Externe, die im Namen bzw. Auftrag von Wiener Wasser tätig sind eine gemeinsame Verantwortung für den Schutz und die Einbindung von jungen Menschen wahrnehmen.

¹² <https://www.schutzkonzepte.at/e-learning-kinderschutzkonzepte/>

Die Arbeitsweise bei Wiener Wasser erfolgt respektvoll, auf Augenhöhe, partizipativ, transparent und parteilich im Sinne der Kinderrechte. Die Mitarbeiter*innen sollen

- dazu beizutragen, ein für alle junge Menschen sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen, das diese mitgestalten können;
- die Meinung und Sorgen der jungen Menschen ernst nehmen und sie als Persönlichkeiten fördern;
- auf ein respektvolles Miteinander und einen wertschätzenden Umgang mit jungen Menschen achten, ungeachtet ihres Alters, Geschlechts, Entwicklungsstandes, ihrer Religion, Herkunft oder anderer Merkmale, und ihnen auf Augenhöhe begegnen;
- beim Fotografieren, Filmen oder Berichten die Menschenwürde und das Schutzbedürfnis von jungen Menschen achten;
- mit persönlichen Daten sorgsam umgehen und dies auch von Dritten einfordern, die Informationen über junge Menschen durch Wiener Wasser erhalten.

Es wird jede Form von Bedrohung, körperlicher, verbaler oder sexualisierter Gewalt oder Einschüchterung unterlassen. Dies bedeutet auch, dass Mitarbeiter*innen **niemals** Machtpositionen missbrauchen; junge Menschen schlagen oder sich körperlich an ihnen vergehen; einen jungen Menschen sexuell, körperlich oder emotional misshandeln oder ausbeuten; junge Menschen in unangemessener oder kulturell unsensibler Weise berühren; unangemessene, unsittliche oder missbräuchliche Ausdrücke benutzen; eine Beziehung zu Kindern oder jungen Erwachsenen aufbauen, die als ausbeuterisch oder misshandelnd erachtet werden könnte oder in eine Abhängigkeit führt; illegales, gefährliches und misshandelndes Verhalten gegenüber Kindern und jungen Erwachsenen dulden oder unterstützen.

7. Beschwerde- und Fallmanagement

Der Verdacht, dass ein junger Mensch Gewalt ausgesetzt sein könnte, löst oft Unsicherheit, Überforderung oder großen Handlungsdruck aus. Diese Gefühle können mitunter zu Überreaktionen oder auch zum Bagatellisieren eines Verdachts führen. Daher ist es oberstes Prinzip, mit dem Verdacht nicht alleine zu bleiben, sondern sich kollegial oder mit einer Fachperson für Kinderschutz auszutauschen.

Angemerkt sei, dass es sich um **keinen Anwendungsfall** des Fall- und Beschwerdemanagements handelt, wenn **Mitarbeiter*innen von Wiener Wasser oder Mitarbeitende von Partner*innen von Wiener Wasser Kenntnis über einen Verdacht erhalten, dass junge Menschen von Gewalt durch Personen außerhalb des Kreises der Mitarbeiter*innen und Kooperationspartner*innen bedroht oder betroffen sind**. In diesem Fall kann sich jede*r gegebenenfalls an die Kinder- und Jugendhilfe oder die **Polizeibehörden** wenden. Die Ausnahme bildet jedenfalls der Fall, wenn ein*e minderjährige*r Mitarbeiter*in von Gewalt durch Obsorgeberechtigte betroffen ist; dann ist die Kinder- und Jugendhilfe jedenfalls zu informieren.

7.1. Verdachtsstufen und Schweregrade

Die konkreten Schritte, die im Verdachtsfall gesetzt werden, hängen davon ab, ob es sich um einen konkreten oder einen vagen Verdacht handelt sowie davon, ob es sich um eine leichte Grenzverletzung oder eine Kindeswohlgefährdung¹³ handelt. Jeder Verdachtsfall ist demnach ausgehend von der jeweiligen Kombination von Verdachtsstufe und Schweregrad zu untersuchen.

In der Folge werden die Fragen nach Verdachtsstufe und Schweregrad des Übergriffs ausgeführt und die Vorgehensweisen hinsichtlich der unter Verdacht stehenden Mitarbeiter*innen im Hinblick auf diese Fragen dargestellt.

7.1.1 Konkreter oder vager Verdacht

Bei einem konkreten Verdacht gibt es eindeutige Anzeichen für eine Grenzverletzung oder eine Kindeswohlgefährdung (klare und spezifische Aussagen des Kindes bzw. jungen Erwachsenen, Verletzungsspuren, eindeutige Beobachtungen, Film- oder Bildmaterial, ...). Damit ein Verdacht als „konkret“ bezeichnet werden kann, muss klar sein, welche Form der Gewalt bzw. Belastung ein Kind erlebt und von wem diese Belastung ausgeht. Verschiedene Personen würden aufgrund der vorliegenden Hinweise vermutlich zu der gleichen Einschätzung kommen.

Bei einem vagen Verdacht sind Anzeichen vorhanden, lassen sich aber nicht eindeutig zuordnen. Kinder und junge Erwachsene zeigen möglicherweise auffälliges Verhalten, machen Andeutungen oder unklare, mehrdeutige Aussagen. Manchmal beruht der Verdacht auch nur auf einem „eigenartigen Bauchgefühl“. Die auffälligen Symptome sind nicht spezifisch und könnten auch andere Ursachen haben, sodass verschiedene Personen u. U. zu unterschiedlichen Einschätzungen kommen könnten. Zu „vagen“ Hinweisen können auch Aussagen dritter Personen zählen, die – aus welchen Gründen auch immer – als unsichere Informationsquelle erscheinen.

7.1.2 Leichte Grenzverletzung oder Kindeswohlgefährdung

Beim Schweregrad eines Übergriffs ist zwischen leichter Grenzverletzung und Kindeswohlgefährdung zu unterscheiden. Eine leichte Grenzverletzung kann etwa eine respektlose verbale Äußerung oder eine unangemessene Berührung (abseits von Geschlechtsmerkmalen) sein.

Dagegen sprechen wir von einer Kindeswohlgefährdung, wenn ein Kind oder junger Erwachsener misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht wird oder sein Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet wird (siehe auch Kap 3. Gewaltformen). Im Fall einer Gefährdung von Minderjährigen ist jedenfalls die Kinder- und Jugendhilfe einzuschalten (siehe Schema Verdachtsstufen und Gewaltformen).

7.2. Vorgehensweise in Abhängigkeit von Verdachtsstufe und Schweregrad

Bei einem vagen Verdacht kann es erforderlich sein, vorerst achtsam zu bleiben, die Situation weiter zu beobachten und weitere Hinweise zu sammeln, bevor Schritte der Intervention gesetzt werden. Auch dies sollte dokumentiert werden und ebenso, wann welche zusätzlichen Fachkräfte als

¹³ Rein rechtlich gilt der Begriff „Kindeswohl bzw. Kindeswohlgefährdung“ nur bis zur Volljährigkeit. Im Rahmen dieses Schutzkonzepts für den internen Bereich wird aber der Begriff bis zum 25. Lebensjahr verwendet. Die Kinder- und Jugendhilfe ist nur für Personen bis 18 Jahren zuständig.

Unterstützung beigezogen wurden. Ebenso sollte überlegt werden, wer dem Kind bzw. dem jungen Erwachsenen als mögliche Vertrauensperson an die Seite gestellt werden kann.

Ist das Beobachtete spezifisch, so ergibt sich daraus ein konkreter Verdacht, der allerdings noch keinen Beweis darstellt. Hier ist es wichtig, den Verdacht vorerst als Kinderschutzteam mit einer Kinderschutzeinrichtung zu besprechen und weitere Vorgehensweisen zu diskutieren.

Handelt es sich um leichte Grenzverletzungen, wird ein Gespräch mit der*dem betroffenen Mitarbeiter*in geführt. Weitere Maßnahmen wie Nachschulungen, Intervision (magistratsinternes Fachgespräch), Supervision (extern) etc. werden besprochen und zielgerichtet gesetzt.

7.2.1 Schema: Verdachtsstufen und Gewaltformen

Verdacht	Leichte Grenzverletzung	Kindeswohlgefährdung
Verdacht vage	<ul style="list-style-type: none"> • Weitere Abklärung und Einschätzung • Kinderschutzteam führt Gespräch mit Mitarbeiter*in und • informiert die Leitung der Stabsstelle Personal 	<ul style="list-style-type: none"> • Info an die Leitung der Stabsstelle Personal zur weiteren Abklärung und Einschätzung • Bei Minderjährigen: ggf. Hinzuziehung einer Kinderschutzorganisation, Kinder- und Jugendhilfe oder Kinder- und Jugendanwaltschaft • Bei Straftaten: ggf. Hinzuziehen der Polizei
Verdacht konkret	<ul style="list-style-type: none"> • Info an die Stabsstelle Personal • gemeinsames Gespräch der Stabsstelle Personal, dem Kinderschutzteam und dem*der Mitarbeiter*in unter Verdacht. • Eine entsprechende Nachschulung, Sensibilisierung wird beauftragt. • Optional: Supervision 	<ul style="list-style-type: none"> • Übergabe an die Betriebsleitung und Personalvertretung • Bei Minderjährigen: jedenfalls Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe. • Bei etwaigen sexuellen Missbrauchsverdacht vorherige Hinzuziehung einer Kinderschutzorganisation mit Prozessbegleitung, Kinder- und Jugendhilfe oder Kinder- und Jugendanwaltschaft • Ggf. Anzeige bei der Polizei/Staatsanwaltschaft

Bei einem konkreten Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, die anders nicht abzuwenden ist, ist jedenfalls eine Gefährdungsmeldung an die Kinder- und Jugendhilfe (MA 11) zu erstatten. Es gibt Prüfbögen zur Einschätzung von verschiedenen Formen der Kindeswohlgefährdung, die beim Einordnen der Verdachtsmomente Orientierungshilfe geben können¹⁴. Sie können aber die fachliche Beratung im Verdachtsfall nicht ersetzen. Bei einem konkreten Verdacht ist die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zu verständigen.

Da Wiener Wasser eine Dienststelle der Stadt Wien ist, muss ebenso die Personalvertretung informiert und die MD-PR und die MA 2 hinzugezogen werden, falls dienstrechtliche Schritte einzuleiten sind.

¹⁴ <https://www.die-moewe.at/sites/default/files/Der%20Sorgenbarometer.pdf>

7.3 Vorgehensweisen nach Position der möglichen Täterin bzw. des möglichen Täters

7.3.1 Verdacht gegen Mitarbeiter*innen von Wiener Wasser

Grundsätzlich kommen bei der Anwendung des Schutzkonzepts drei Fallkonstellationen in Betracht. Je nach Fallkonstellation sind bestimmte Prozessabläufe erforderlich. Diese werden daher folgend beschrieben.

- Verdacht gegen Mitarbeiter*innen, die nicht Teil des Kinderschutzteams sind

Der Verdachtsfall wird an das Kinderschutzteam gemeldet. Meldungen können schriftlich per Email oder per Telefon sowie persönlich an das Team herangetragen werden. Dieses nimmt seine Arbeit auf, sofern sich der Verdacht nicht gegen ein Mitglied des Teams oder den Betriebsvorstand richtet.

- Verdacht gegen ein Teammitglied des Kinderschutzteams

Bei einem Verdacht gegen ein Mitglied des Kinderschutzteams wird auf ein Kinderschutzteam eines anderen Standortes zurückgegriffen. Das übernehmende Kinderschutzteam wird von der Betriebsleitung mit der Klärung des Verdachtes beauftragt.

- Verdacht gegen den Betriebsvorstand von Wiener Wasser / Leitung der Stabsstelle Personal (abweichend vom Schema 7.2.1)

Betrifft der Verdacht den Betriebsvorstand wird die Magistratsdirektion mit der Bearbeitung betraut. In diesem Fall erfolgt die Kontaktaufnahme nach Möglichkeit telefonisch und wird dokumentiert (Ansprechpartner*in, Inhalt des Verdachtes, Entscheidung über Einrichtung, die sich des Falles annimmt, Abstimmung zur weiteren Vorgehensweise wie beispielsweise Information an Leitung bzw. Information an Team). Im Falle eines Verdachts gegen die Leitung der Stabsstelle Personal wird direkt mit dem Betriebsvorstand und der Personalvertretung Kontakt aufgenommen.

7.3.2 Verdacht gegen im Auftrag von Wiener Wasser Tätige bzw. Kooperationspartner*innen

Der Verdachtsfall wird an das Kinderschutzteam gemeldet. Dieses nimmt seine Arbeit auf. Die weitere Vorgehensweise entspricht dem Prozedere wie unter 7.4.

7.3.3 Verdacht, von dem Kooperationspartner*innen Kenntnis erlangen

Im Auftrag von Wiener Wasser Tätige bzw. Kooperationspartner*innen unterliegen in der Regel nicht der Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe nach B-KJHG. Um das Sicherheitsnetz so eng wie möglich zu spannen, sensibilisiert Wiener Wasser diese Personengruppen zum Thema Kinderschutz. Kommt es zu einer Grenzverletzung oder Kindeswohlgefährdung, muss Meldung an das Kinderschutzteam von Wiener Wasser erfolgen, zusätzlich kann eine Kinderschutzzinstitution (Kinder- und Jugendhilfe, Kinderschutzzentrum etc.) kontaktiert werden. Es erfolgt eine Weiterbearbeitung im Rahmen der üblichen Vorgangsweise, d. h. Zuweisung an die Kinder- und Jugendhilfe bei Übergriffen durch Eltern, Informationsweitergabe bei Übergriffen durch Dritte an Kinderschutzeinrichtungen.

7.4 Vorgehensweise im Verdachtsfall

Das Kinderschutzteam geht jedem Verdachtsfall nach und setzt folgende Schritte:

- Mögliche Befangenheiten werden innerhalb des Teams geprüft
- Die Leitung der Stabsstelle Personal wird informiert.

- Gespräch mit Beschwerdeführer*in
- Bis zur weiteren Klärung wird eine Regelung gefunden, um Kontakte zwischen den beteiligten Personen zu verhindern. Klärung, wer informiert werden muss.
- Gespräch(e) mit dem betroffenen Kind, der*dem betroffenen jungen Erwachsenen (ggf. unter Anwesenheit von Obsorgeberechtigten oder einer Vertrauensperson)
- Ggf. Gespräch(e) mit Obsorgeberechtigten
- Klärung, ob Verdacht vage oder konkret – bei vagem Verdacht weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung
- Klärung, ob leichte Grenzverletzung oder Kindeswohlgefährdung vorliegt
- Gespräch(e) mit dem*der von der Meldung betroffenen Mitarbeiter*in
- Bei Minderjährigen: Einbindung einer Kinderschutzeinrichtung, wenn sich der Verdacht konkretisiert hat; bei Volljährigen ggf. Einbindung einer entsprechenden Schutzeinrichtung mit Zustimmung der betroffenen Person (z.B. Gewaltschutzeinrichtung).
- Einbindung des Betriebsvorstands und Personalvertretung bei konkretem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bzw. strafrechtlich relevante Taten
- Alle Wahrnehmungen und Handlungsschritte werden ausführlich und nachvollziehbar schriftlich dokumentiert.
- Sonderfall Bezugsperson ist beschuldigte*r Mitarbeiter*in: Es handelt sich beispielsweise um eine Wahrnehmung im privaten Umfeld dieser Person. Ein Teammitglied beobachtet gefährdende Handlungen an einem anvertrauten jungen Menschen/eigenem Kind: Das Kinderschutzteam wird informiert und arbeitet den Verdacht wie oben beschrieben ab, jedoch muss bei Kindeswohlgefährdung eine Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe (MA 11) ergehen. Liegt keine konkrete Kindeswohlgefährdung vor, so wird der Verdacht gleich abgehandelt, wie im Regelfall.

Danach erfolgt eine Einschätzung des Kinderschutzteams, ob sich der Verdachtsfall erhärtet hat oder nicht.

Hat sich der Verdachtsfall erhärtet und handelt es sich um einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, erfolgt eine Übergabe an die Leitung der Stabsstelle Personal zur Einleitung weiterer rechtlicher Schritte (Kinder- und Jugendhilfe, Dienstrecht, Strafrecht). Eine weitere Unterstützung der betroffenen jungen Menschen muss sichergestellt sein.

Zerstreut sich der Verdacht, erfolgt eine Aufarbeitung mit dem betroffenen jungen Menschen und dessen Familie durch das Kinderschutzteam, die Aufarbeitung mit der*dem Mitarbeiter*in und dem Team durch die Leitung der Stabsstelle Personal.

7.5 Rehabilitation, wenn sich der Verdacht als unbegründet herausstellt

Die Rehabilitation eines Bediensteten nach unbegründetem oder nicht weiter aufklärbarem Verdacht muss mit derselben Dringlichkeit und Genauigkeit durchgeführt werden wie die Verdachtsabklärung. Ziel des Rehabilitierungsverfahrens ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen im Hinblick auf die anvertrauten Kinder und jungen Erwachsenen. Es werden nur jene Personen über die Rehabilitation informiert, die

bereits über den Verdacht Kenntnis erlangt haben. Um das Schutzkonzept zu verbessern, kann, nach Zustimmung der unter Verdacht stehenden Person, nach der Rehabilitation der Fall gemeinsam analysiert werden. Alle Dokumente und Unterlagen, die im Rahmen der Verdachtsabklärung angelegt worden sind, werden nach Beendigung des Rehabilitierungsverfahrens vernichtet. Es werden keine Dokumente in die Personalakte aufgenommen.

Eine Ehrenerklärung bestätigt, dass sich die Vorwürfe als unbegründet herausgestellt haben. Das Bedauern der Betriebsleitung wird hier zum Ausdruck gebracht und in einem geeigneten Rahmen gemeinsam mit dem Kinderschutzteam überreicht. Das Setting wird mit der betroffenen Person abgestimmt. Hier gilt es auch, die persönlichen Sorgen und Bedenken der betroffenen Person ernst zu nehmen und zu respektieren.

Alle Personen, die bereits über den Verdacht eine Information erhalten haben, werden über die Unschuld der betroffenen Person informiert. Verdachtsmelder*innen werden informiert, dass sich der anfängliche Verdacht nicht bestätigt hat und werden zudem sensibilisiert, keine Informationen an Außenstehende weiterzugeben, um eine Rufschädigung der betroffenen Person wie auch der Einrichtung zu vermeiden.

Auf Wunsch der betroffenen Person kann ein Abschlussgespräch, mit dem Ziel der Wiederherstellung der Vertrauensbasis, stattfinden. Ebenso auf Wunsch kann in der folgenden Besprechung das berufliche Umfeld der betroffenen Person darüber informiert werden, dass der Verdacht vollständig ausgeräumt werden konnte. Auch hier gilt es zu sensibilisieren, dass keine Informationen an Außenstehende weitergegeben werden dürfen.

Die betroffene Person wird ausdrücklich auf die Möglichkeit von Supervision hingewiesen, um das Erlebte begleitet verarbeiten und Handlungssicherheit zurückgewinnen zu können.

8. Veröffentlichung und Weiterentwicklung

Das Schutzkonzept sowie die Mailadresse und Telefonnummer des Kinderschutzteams werden im Internet veröffentlicht. Kooperationspartner*innen werden informiert. Kinder sowie deren Bezugspersonen, die bei Veranstaltungen von Wiener Wasser teilnehmen, werden mittels Aushängen über das Schutzkonzept und die Beschwerdemöglichkeit informiert. Wiener Wasser überprüft die Umsetzung des Schutzkonzepts: Das Kinderschutzteam evaluiert regelmäßig, jedenfalls im Anlassfall, mit den Abteilungen Personal, Öffentlichkeitsarbeit, Bedienstetenschutz und Personalvertretung das Schutzkonzept und führt regelmäßig Risikoanalysen durch. Vorfälle und Beschwerden werden nicht nur professionell gehandhabt, sondern dienen auch dem Lernprozess. Falls erforderlich, werden Standards und Prozedere angepasst und verbessert.

Einmal jährlich bzw. im Anlassfall wird eine Besprechung des Kinderschutzteams und den genannten Abteilungen abgehalten. Diese dient dem Austausch sowie der Weiterentwicklung bzw. Anpassung des Schutzkonzepts und der dazugehörigen Dokumente.

9. Kontakt zum Kinderschutzteam

Bei Fragen zum Kinderschutzkonzept sowie etwaigen Verdachtsfällen nehmen Sie bitte Kontakt zum Kinderschutzteam von Wiener Wasser auf.

 **01 59959**

 **kinderschutz@ma31.wien.gv.at**

Sabine Degner – Stabsstelle Personal

Astrid Hofer – Betriebsleitung Wildalpen

Philipp Pavek – Stabsstelle Personal

Jasmin Pfeiffer – Betriebsleitung Wiental

Roland Schuh – Betriebsleitung Baden

Christian Stern – Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit & Kommunikation

Lisa Wagenhofer – Betriebsleitung Hirschwang

Martina Wagner – Fachgruppe Gebühren

10. Anhang

10.1 Aushang interner Schutzbereich

Schutz von Kindern und jungen Erwachsenen bei Wiener Wasser

Was muss ich wissen?

Denken Sie daran ...

... dass der Schutz von Kindern und jungen Erwachsenen auch an diesem Standort wichtig ist.

Kinder und junge Erwachsene ...

... sind Personen bis 25 Jahren.

Wir alle sind verantwortlich ...

... für das Wohl von Kindern und jungen Erwachsenen.

Die richtige Unterstützung ...

... hilft Kindern und jungen Erwachsenen.

WELCHE VERPFLICHTUNGEN HAT WIENER WASSER?

- Wiener Wasser muss jeden Verdacht auf Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung, also Gefährdung des Wohls von Kindern und jungen Erwachsenen melden.
- Alle Mitarbeiter*innen können einen Verdacht auf Gefährdung des Wohls von Kindern und jungen Erwachsenen melden. Zögern Sie bitte nicht.
- Dokumentieren Sie bitte Ihre Beobachtungen, die Gründe für Ihren Verdacht und Gespräche schriftlich. Meldungen richten Sie an direkte Vorgesetzte und an die Stabsstelle Personal.

WAS BEDEUTET SCHUTZ VON KINDERN UND JUNGEN ERWACHSENEN?

Wiener Wasser ist dazu verpflichtet, auf den Schutz und das Wohl von Kindern und jungen Erwachsene zu achten.

Schutz bedeutet, dass wir ...

- diese Personen vor Misshandlungen schützen.
- uns um ihre Gesundheit kümmern.
- einer möglichen Fehlentwicklung entgegenwirken.
- ein sicheres Umfeld schaffen.
- so handeln, dass sich Kinder und junge Erwachsene bestmöglich entwickeln können.

Was muss ich tun?

Erkennen Sie früh ...

... jene Kinder und junge Erwachsene, die Hilfe brauchen.

Eignen Sie sich das Wissen an ...

... wie sich Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung zeigen können. Nur so können Sie betroffenen Kindern oder jungen Erwachsenen schnell helfen.

VERHALTEN VON MITARBEITER*INNEN

- Sie sind durch das Verhalten eines Teammitglieds beunruhigt? Dann sprechen Sie bitte mit Ihrer Ansprechperson für den Schutz von Kindern und jungen Erwachsenen und der Stabsstelle Personal.
- Sie haben wegen des Verhaltens der Leitung Bedenken? Dann wenden Sie sich bitte direkt an die Stabsstelle Personal.

HOLEN SIE SICH INFORMATIONEN DARÜBER ...

- wie Sie handeln müssen, wenn Ihnen ein Kind oder junge*r Erwachsene*r von Missbrauch oder Vernachlässigung erzählt. Kennen Sie Ihre Ansprechperson für den Schutz von Kindern und jungen Erwachsenen.
- Erklären Sie der betroffenen Person, wem und wieso Sie Ihren Verdacht melden und was genau Sie weitergeben.

Stadt Wien | Wiener Wasser

k1ja Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien

KONTAKT

Kinderschutzteam: Sabine Degner, Astrid Hofer, Philipp Pavek, Jasmin Pfeiffer, Roland Schuh, Christian Stern, Lisa Wagenhofer, Martina Wagner

Externe Organisationen: Kinder- und Jugendhilfe, Kinderschutzzentrum, Kinder- und Jugendanwaltschaft, Selbstlaut, Tamar

kinderschutz@ma31.wien.gv.at 0159959

10.2 Aushang externer Schutzbereich

Wiener Wasser schützt Kinder und Jugendliche

LIEBE KINDER UND JUGENDLICHE

Wiener Wasser will, dass du dich hier sicher fühlst.
Sollte es Situationen geben, die dich verunsichern, kannst du dich
an das Kinderschutzteam von Wiener Wasser wenden.



Bei konkreten Vorfällen wende dich bitte an die **Polizei** unter  **133**.

WAS BEDEUTET SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN?

Wiener Wasser ist dazu verpflichtet, auf den Schutz und das Wohl
von Kindern und Jugendlichen zu achten.



Schutz bedeutet, dass wir ...

- Kinder und Jugendliche vor Misshandlungen schützen.
- uns um ihre Gesundheit kümmern.
- einer möglichen Fehlentwicklung entgegenwirken.
- ein sicheres Umfeld schaffen.
- so handeln, dass sich Kinder und Jugendliche bestmöglich entwickeln können.

DIE RICHTIGE UNTERSTÜTZUNG ...
... hilft Kindern und Jugendlichen.

KONTAKTE

Im Notfall: Polizei 133

Bei Unterstützungsbedarf:

Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Wien

 01 4000 8011

Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien

 01 7077 000

Bei allgemeinen Fragen:

Kinderschutzteam von Wiener Wasser

 kinderschutz@ma31.wien.gv.at

 01 59959



